

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, erteilte Bewilligung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ zur versuchsweisen Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten dahingehend abgeändert, als die mit Spruchpunkt 7a festgelegten Service ID's wie folgt geändert bzw. neu festgelegt werden:

	Betreiber	Programm	Service ID
1	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung	Radio Maria	AC67
2	RTG Radio Technikum GmbH	Radio Technikum	AD08
3	ERF Medien Österreich GmbH	ERF Plus Österreich	AD03
4	ERF Medien Österreich GmbH	now radio	AD04
5	Webradio Allelon - füreinander	Allelon - Gelebte Integration	AD0E
6	Radio Arabella GmbH	Radio Melodie	AD01
7	Radio Arabella GmbH	Arabella Rock	AD0A
8	Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom	radio klassik Stephansdom	AC52
9	Herold Business Data GmbH	Herold relax	AD05
10	Peter Valentino (Mega Radio Austria)	Mega Radio	AD06
11	Livetunes Network GmbH	Radio Lounge FM	AC66
12	N&C Privatradiobetriebs GmbH	NRJ Wien	AC51
13	ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation	Das ARBÖ-Verkehrsradio	AD0B
14	STEVIA Communications GmbH	Radio SoundTrax	AD0F

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.04.2016 hat die ORS comm GmbH & Co KG einen Antrag auf Festlegung der Service-ID für den „DAB+ Testbetrieb Wien“ gestellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, die Bewilligung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ zur versuchsweisen Übertragung von digitalen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten für den Zeitraum 02.04.2016 bis 02.04.2017 erteilt.

Für die Abstrahlung von DAB+ wird jedem Programmveranstalter eine bestimmte Service-ID zugeteilt, der bei bestehenden UKW-Programmen dem PI-Code entspricht. Die entsprechenden Service-ID lauten wie im Spruchpunkt angeführt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Für einen reibungslosen technischen Betrieb und das Umschalten zwischen UKW und DAB+ zu ermöglichen waren von Seiten der Regulierungsbehörde die in Spruchpunkt 7a des Zulassungsbescheides genannten Service-ID's festzulegen bzw. zu ergänzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für

Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 8. April 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG**, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus